

**Art. 34 BV – Politische Rechte**

<sup>1</sup> Die politischen Rechte sind gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

---

---

---

---

---

---

---

---

**Freie Willensbildung und unverfälschte Willenskundgabe**

- Anspruch auf richtige Zusammensetzung der Stimmbürgerschaft
- Grundsatz der Einheit der Materie
- Schutz vor suggestiver Abstimmungsfrage
- Schutz vor unzulässiger Einflussnahme der Behörden
- Schutz vor unzulässiger Einflussnahme Privater und der Presse
- Anspruch auf geheime Stimmabgabe
- Anspruch auf korrekte Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses

---

---

---

---

---

---

---

---

**Anspruch auf richtige Zusammensetzung der Stimmbürgerschaft**

- Anspruch auf Zuerkennung der eigenen Stimmberechtigung
- Anspruch auf Eintragung in das Stimmregister von Amtes wegen
- Anspruch auf Zulassung aller Stimmberechtigten
- Anspruch auf Ausschluss aller Nichtberechtigten

---

---

---

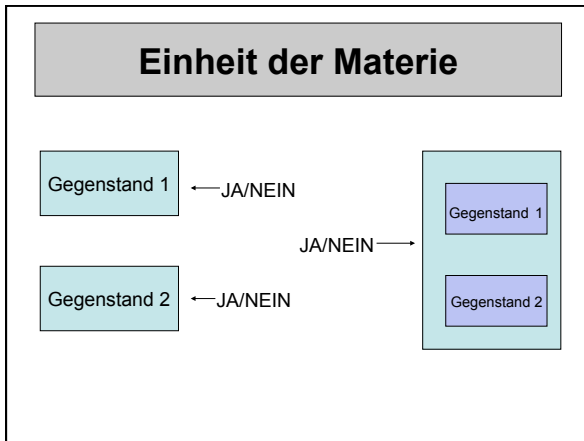
---

---

---

---

---




---

---

---

---

---

---

---

---

- Behördliche Aktivitäten bei Abstimmungen**
- Abstimmungserläuterungen: ✓
  - Abstimmungsempfehlungen: ✓
  - Abstimmungspropaganda: grundsätzlich NEIN, ausser:
    - Richtigstellungen
    - bei triftigen Gründen, wenn gesetzliche Grundlage und keine verwerflichen Mittel

---

---

---

---

---

---

---

---

- Behördliche Aktivitäten bei Wahlen**
- Technische Wahlerläuterungen: ✓
  - Wahlempfehlungen: NEIN
  - Wahlpropaganda: NEIN; Interventionen zulässig für
    - Richtigstellungen
    - indirekte Eingriffe (neutral!!)

---

---

---

---

---

---

---

---

**Schutz vor Einflussnahmen  
Privater/Presse**

- Private Interventionen:  
Kommunikationsgrundrechte
- Presse: Analog Private, BV 93
- Verboten, wenn "in einem so späten Zeitpunkt mit offensichtlich unwahren und irreführenden Angaben in den Abstimmungskampf eingegriffen wird, dass es dem Bürger nach den Umständen unmöglich ist, sich aus anderen Quellen ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu machen"

---

---

---

---

---

---

---

---

**Anspruch auf geheime Stimmabgabe**

- Anforderungen an:
  - Wahllokale
  - Stimmzettel
  - Volksinitiative/Referendum: Unterschriftenliste
- Landgemeinden/Gemeindeversammlung:  
offene Abstimmung → Widerspruch zur geheimen Stimmabgabe

---

---

---

---

---

---

---

---

**§ 18 Stimmrechtsgesetz Luzern**

- <sup>1</sup> Die kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden im Urnenverfahren durchgeführt.
- <sup>2</sup> Soweit die Stimmberechtigten nichts anderes beschliessen, vollziehen die Gemeinden ihre Abstimmungen im Versammlungsverfahren und ihre Wahlen im Urnenverfahren.
- <sup>3</sup> Für die Wahl des Gemeinderates und des Friedensrichters ist nur das Urnenverfahren zulässig.

---

---

---

---

---

---

---

---

**Folgen einer Verletzung des Anspruchs auf freie Willensbildung und unverfälschte Willenskundgabe**

- Mangel vor Urnengang festgestellt: sofortige Behebung oder Verschiebung des Urnenganges
- Mangel nach Urnengang festgestellt:
  - *bezifferbare Auswirkungen*: Aufhebung Urnengang, wenn ohne mangelhafte Stimmen das Ergebnis des Urnenganges umschlägt
  - *nicht bezifferbare Auswirkungen*: Aufhebung des Urnenganges nur, wenn es aufgrund der Schwere des Mangels, dessen Bedeutung im Rahmen des Urnenganges sowie des Stimmenunterschiedes möglich erscheint, dass die Unregelmässigkeiten Auswirkungen auf das Ergebnis gehabt haben

---

---

---

---

---

---

---

---

**Fallbeispiel 1**

- Betroffener Aspekt des Stimmrechts?
- Verletzung dieses Anspruchs?
- Folgen (nach Abstimmung)?

---

---

---

---

---

---

---

---

**Fallbeispiel 2**

- Anforderung an Abstimmungsfrage: keine suggestive Frage, Einheit der Materie
- Frage i.c. suggestiv?
- Folgen (vor Abstimmung)?

---

---

---

---

---

---

---

---

### Fallbeispiel 3

- Behördliche Intervention?:
- Besteht Ermächtigung?
- Folgen (nach Abstimmung)?

---

---

---

---

---

---

---

---